

# **Satzung**

## **Verein der Ortsheimatpflege Petershagen e.V.**

### **Fassung der Mitgliederversammlung vom 15. März 2016**

---

#### **§1**

##### **Name, Sitz**

- 1) Der Name des Vereins ist: Verein der Ortsheimatpflege Petershagen e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist: Petershagen/Weser.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

#### **§2**

##### **Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§3**

##### **Zweck**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes. Dabei erstrebt der Verein Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.

- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 2.1. Anlage eines Archivs
  - 2.2. Unterhaltung und Pflege von Archivgütern
  - 2.3. Erschließung und Publikation regionalgeschichtlicher Quellen und Beiträge
  - 2.4. Erwerb kunst- oder kulturgeschichtlich bedeutsamer Gegenstände mit regionalem Bezug

- 2.5. Erwerb, Einrichtung und Betrieb eines Museums für Stadt- und Regionalgeschichte in der Kernstadt Petershagen (historische Alt- und Neustadt)
  - 2.6. Zusammenkünfte, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden
  - 2.7. Veranstaltungen, heimatkundliche Wanderungen und Fahrten, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken
  - 2.8. Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, und dessen Untergliederungen sowie mit sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung an Mitglieder des Vereins sind zulässig. Eine Aufwandsentschädigung ist jeweils in der Höhe der gesetzlichen Vorschriften des § 3 Nr. 26 a EStG möglich.

Dieses setzt den einstimmigen Beschluss oder die Genehmigung des Vorstandes i.S.d. §26 BGB voraus.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Petershagen zur Pflege des Stadtarchivs der Stadt Petershagen.

Sofern der Verein ein Museum für Stadt- und Regionalgeschichte einrichtete, kommt das Vereinsvermögen diesem Museum vorrangig zugute.

Vor der Auszahlung des Vereinsvermögens ist das Finanzamt anzuhören.

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person, auch eine Körperschaft oder ein nicht eingetragener Verein sein.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Gegen eine Ablehnung, deren Gründe nicht angegeben zu werden brauchen, kann vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Ablehnungsmittlung Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.

## **§ 4a**

### **Datenschutzbestimmungen**

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz, Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- 2) Als Mitglied des Westfälischen Heimatbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an Westfälischer Heimatbund e. V., Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster die Anzahl der Vereinsmitglieder.
- 3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Alter, Funktion(en) im Verein) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 4) Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Heimatblättern sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Wahlergebnisse sowie bei Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinsmitglieder. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name und Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 5) In seinen Heimatblättern sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Dauer der Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Dauer der Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis

zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

#### 1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod.
- b) durch Austritt.

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres zu erfolgen.

#### c) durch Ausschluss.

Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

## **§6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Bei der Aufnahme in den Verein ist der Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

Aufnahmegebühren sind nicht zu entrichten.

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr - spätestens bis zum 31.03. des Jahres - sowie im Bedarfsfall von dem Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einberufung kann postalisch oder durch elektronischen Versand (E-Mail oder Fax) erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Erweiterung der Tagesordnung bekannt zu geben.

Eine Erweiterung der Tagesordnung ist mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich, sofern nicht über eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins oder den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entschieden wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert und der Vorstand das beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Frist zur Einladung der Mitgliederversammlung - auch der außerordentlichen - beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder nach Abgabe im Postkasten.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes,
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - e) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen,
  - f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes i.5.d. § 26 BGB geleitet.
5. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist schriftlich übertragbar, aber nur auf ein Mitglied des Vereins.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Abgestimmt wird durch Handaufheben.

Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in unterschrieben werden muss.

## **§9**

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem / der Vorsitzenden
  2. dem / der Stellvertreter/in
  3. dem / der Kassenwart/in
  4. dem / der Schriftführer/in
  5. dem / der Ortsheimatpfleger/in in Petershagen
- 2) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind:
  1. der / die Vorsitzende
  2. der / die stellvertr. Vorsitzende
  3. der / die Kassenwart/in

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung, Gesetz oder Vorstandsbeschluss auf die Mitgliederversammlung übertragen sind.
- 4) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

## **§10**

### **Änderung des Zwecks und der Satzung**

- 1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und in der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch die vorgesehene Satzungsänderung beigefügt sind.

## **§11**

### **Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

32469 Petershagen, den 15. März 2016